

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen ...  
hiemit gnädiglich zu wissen. ... daß fürders von zeit der publication von jedem  
Scheffel Maltz Rostocker Maß nicht mehr denn Vier Schilling Lübisck dem  
Accisemeister jedes orths entrichtet und gegeben werden solle ... : Datum  
Schwerin den 17. Aprilis Anno 1633**

[S. l.], 1633

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746333501>

Druck Freier  Zugang



~~Hausbrand~~

Verordnung Herzogs Adolph Friedrich,  
die Maltz - Accise betr,  
Schwerin, 17. April 1633,

~~Hausbrand~~

~~fol. 4<sup>e</sup>~~

E fol. 4<sup>e</sup>



**W**ns Gottes Gnaden/Wir Adolph Friedrich/  
Hertzog zu Meckelnburg/Fürst zu Wenden/Grav zu  
Schwerin/der Lande Rostock vnd Stargardt Herr/ Fügen allen vnd  
jedem Unsern Lehn: vnd Amptleuten/auch Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Schul-  
ten/Bölgten/vnd sämtlichen Untertanen auffm Lande/vnd in den Städten/nachst entbietung Unsers  
gnädigen Grusses hiemit gnädiglich zu wissen.

Nachdem Uns Unsere gehorsame Landstände unterthänig zu versichen gegeben/was gestalt durch die  
schwere Accisen sie an fortsetzung ihrer Nahrungen mercklich behindert würden/mit angefügter unterthäni-  
ger bitte/dieselbe in etwas zu mildern/ Als haben Wir auß Landesfürstlicher Clementz ihrem suchen gnädig geruhet/vnd in Gnaden ge-  
williget/das fürders von zeit der publication von jedem Scheffel Malz Rostocker Maß nicht mehr denn Vier Schilling Lübisch dem Accise-  
meister jedes orths entrichtet vnd gegeben werden solle.

Derweil Wir aber glaublich berichtet werden/das dem publico zum höchstem nachtheil grosser unterschleiff darunter vorgehen solle/also  
das theils das Malz außserhalb den Städten heimlich verführen/vnd der Accisen sich entziehen/theils aber in der Masse das publicum ver-  
fortheilen/vnd in andere wege unterschleiff suchen/ Als sollen alle vnd jede Accisemeister bey den Eyden vnd Pflichten/mit den sie Uns  
absonderlich verwand/befeligt seyn/das sie auff jetzt angezogene vnd andere heimliche Practiquen gute achtung geben/die in dergleichen  
vuziemblicher beginnung betreten werden/ihre R. ne oder Malz ohne tünge Gnade confisciren/vnd deren Nahmen/damit dieselben nach  
befindung des vorsehlichen verbrechen/noch schwerer gestraffet werden/mit allen vmbstenden anzeigen/vnd in allen Mühlen/darin Malz ge-  
mahlen wird/eine Masse/so sechs Rostocker Scheffel helt/sehen/sothane Masse nach dem gehalt eines Rostocker Scheffel in sechs theile ab-  
theilen/vnd mercken lassen/vnd das alles Malz in der Masse gemessen/vnd nach der selbigen veracciset werde/verfügen sollen. Inma-  
ßen Wir auch allen vnd jeden Unsern Beampten befehlen/alle Mäler/sie gehören Uns/denen vom Adel/oder sonst jemande/in Eyd zu ne-  
men/das sie niemanden/ohne Freyzettel/vnd was die Beampten vnd die vom Adel zu ihrer Haushaltung/vnd die Pauern zum gemeinen  
Hausgetränk vñ Erndtebier von nöthen haben/Malz mahlen/nd auff jetzt gedachten fall/die Obrigkeit alle mal einen Freyzettel den Pau-  
ren mittheilen/vnd sich dessen gleichwol nicht mißbrauchen sollen. Würde nun/das diesem Unserm Edict nicht gelebet/bescheiniget/sollen  
die jenigen/so dasselbige zu übergehen sich gelüsten lassen/mit vnnachlässiger harter Straffe belegt werden. Das ist Unser gnädiger vnd  
ernster Will vnd Meynung. Darnach sich ein jeder zurichten/vnd für Schaden vnd Vngelegenheit vorzusehen hat. Datum Schwerin  
den 17. Aprilis Anno 1633.

Verordnung Herzogs Adolph Friedrich, die Malz-Accise betr., d. d. Schwer.  
17. April 1633. —

M. 95<sup>106</sup>

17 April 1633

*[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, with some words like 'Publikum' and 'Herr' visible.]*



*[Circular stamp with handwritten text: 'E. fol. 4. 106']*





Uns Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/  
Hertzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wenden / Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herr / Hügen allen vnd  
jeden Unsern Lehn: vnd Ampelauten / auch Bürgermeistern / Richtern / Råhten / Schul-  
gen / Vödigten / vnd sämplichen Vnterthanen auffm Lande / vnd in den Städten / nachst entbietung Unsers  
gnädigen Grusses hiemit gnädiglich zu wissen.

Nachdem Uns Unsere gehorsame Landstände vnterthänig zu versichen gegeben / was gestalt durch die  
schwere Accisen sie an fortsetzung ihrer Nahrungen merklich behindert würden / mit angefügter vnterthäni-  
ger bitte / dieselbe in etwas zu mildern / Als haben Wir auß Landesfürstlicher Clemens ihrem suchen gnädig geruhet / vnd in Gnaden ge-  
williget / das fürders von zeit der publication von jedem Scheffel Malz Kostiöcker Maß nicht mehr denn Vier Schilling Låbisch den  
meister jedes orts entrichtet vnd gegeben werden solle.

Derweil Wir aber glaublich berichtet werden / das dem publico zum höchsten nachtheil grosser vnterschleiff darmit vorgehen  
das theils das Malz außserhalb den Städten heimlich verführen / vnd der Accisen sich entziehen / theils aber in der Masse das publi-  
foreheilen / vnd in andere wege vnterschleiff suchen / Als sollen alle vnd jede Accisenmeister bey den Eyden vnd Pflichten / mit den  
absonderlich verwand / befehlig senn / das sie auff jetzt angezogene vnd andere heimliche Practiquen gute achtung geben / den / die in de  
vuziemlicher beginnung betreten werden / ihre R. ne oder Malz ohne einige Gnade confisciren / vnd deren Nahmen / damit diesel  
befindung des vorschlichen verbrechen / noch schwerer gestraffet werden / mit allen vmbstenden anzeigen / vnd in allen Måhlen / darin  
mahlen wird / eine Masse / so sechs Kostiöcker Scheffel helt / sehen / sothane Masse nach dem gehalt eines Kostiöcker Scheffel in sechs  
theilen / vnd merken lassen / vnd das alles Malz in der Masse gemessen / vnd nach derselbigen veracciset werde / verfügen sollen.  
sen Wir auch allen vnd jeden Unsern Beampten befehlen / alle Måller / sie gehören Uns / denen vom Adel / oder sonst jemande / in E  
men / das sie niemanden / ohne Freyzettel / vnd was die Beampten vnd die vom Adel zu ihrer Haushaltung / vund die Patoren zum  
Hausgetrånck vñ Erndtebier von nöthen haben / Malz mahlen / vnd auff jetzt gedachten fall / die Obrigkeit alle mal einen Freyzettel  
ren mittheilen / vnd sich dessen gleichwol nicht mißbrauchen sollen. Würde nun / das diesem Unserm Edict nicht gelebet / bescheini  
die jenigen / so dasselbige zu übergehen sich gelåssen lassen / mit vnnachlessiger harter Straffe belegt werden. Das ist Unser gnå  
ernster Will vnd Meynung. Darnach sich ein jeder zurichten / vnd für Schaden vnd Vngelegenheit vorzusehen hat. Datum  
den 17. Aprilis Anno 1633.

Verordnung Herzogs Adolph Friedrich, die Malz-Accise betr., d. d. Schwer.  
17. April 1633.

M 95. 106.

